

SATZUNG VOM 22. JUNI 2022 ZUR ÄNDERUNG DER KOSTENSATZUNG DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380) hat die 65. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 22. Juni 2022 beschlossen:

ÄNDERUNG DES KOSTENVERZEICHNISSES ALS ANLAGE ZUR KOSTENSATZUNG DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN:

1. Das Kostenverzeichnis wird um folgenden Punkt 12 erweitert:

12. Berechtigung zum Erhalt und zur Nutzung der Security Module Card Type B (SMC-B, Institutionskarte)

12.1. Antrag auf Berechtigung zum Erhalt und zur Nutzung der Security Module Card Type B (SMC-B, Institutionskarte) für Organisationseinheiten (Versandhandel, Krankenhausversorgung, Heimversorgung) und Zweit- oder Ersatzkarten mit separater Telematik-ID 60,- €

2. Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher der Veröffentlichung folgt.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Juli 2022 genehmigte Satzung zur Änderung der Kostensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 20. Juli 2022



Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen